

RS UVS Niederösterreich 1994/07/01 Senat-BL-93-423

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.07.1994

Rechtssatz

Ein wichtiges Kriterium für die Zugehörigkeit zum Kreis der leitenden Angestellten ist, daß diesen Arbeitnehmern auch unternehmerische Teilaufgaben zur grundsätzlich selbständigen und eigenverantwortlichen Erledigung übertragen sind und diese auch Dienstgeberteilfunktionen gegenüber fachlich und disziplinar unterstellten Dienstnehmern wahrzunehmen haben.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at